

Die Uhrmacher-Woche



Verlag und Schriftleitung: Leipzig C 1, Talstraße 2.
Fernruf: 22991 und 22993. Telegramm-Adresse: Uhrmacherwoche Diebener Leipzig. Postscheck-Konto: 4107. Bank-Konto: Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Abteilung Becker & Co., Leipzig, Reichsbank-Girokonto.

Geschäftsstellen: Pforzheim, Simmlerstraße 4
Fernruf: Nr. 1621. — Berlin: Emil Rogge, Friedenau, Fräuleinstraße 7. Fernruf: Rheingau 6631. — Amsterdam, N. Z. Voorburgwal Nr. 187—227.

Bezugspreis für Deutschland vierteljährlich 5,25 R.-M. (einschl. 0,54 R.-M. Überweisungsgebühr).

Anzeigenpreis: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite 0,24 R.-M., für Stellenmarkt 0,15 R.-M., die 1/4 Seite 225,— R.-M. Berechnung der Seitenteile entsprechend. Bei Wiederholung Rabatt. Platzvorschrift 50% Zuschlag. Erfüllungsort Leipzig.

Ausgabetag: Jeden Sonnabend. Annahmeschluss für kleine Anzeigen: Mittwoch früh, unverbindlich.

37. Jahrgang

Leipzig, 22. März 1930

Nummer 13

Unbefugter Nachdruck aus dem gesamten Inhalt ist verboten

Inwieweit kann gegen Lohnforderungen unserer Gehilfen aufgerechnet werden?



Manigfach sind die Fälle, in denen der Arbeitgeber eine Forderung an seinen Gehilfen hat und sich, da der Gehilfe vermögenslos ist, wegen derselben an den Lohn halten will. Es handelt sich dabei vorwiegend um gezahlte Lohnvorschüsse oder um Schadenersatzansprüche aus Kontraktbruch oder Schädigung an Material, Werkzeugen usw. Bleibt der Gehilfe im Geschäft, so werden daherstammende Differenzen ja meist in Güte geregelt werden. Wo das nicht der Fall ist, namentlich aber, wenn der Gehilfe die Stellung verläßt und den verdienten Lohn einfordert, befindet sich der Arbeitgeber oft im Zweifel, wie er sich wegen seiner Ansprüche an den Gehilfen schadlos halten soll. Zahlt er den restlichen Lohn aus, so hat er das Nachsehen. Inwieweit darf er nun mit seiner Schadenersatzforderung oder Forderung aus Lohnvorschuß gegen die an sich in Ordnung gehende Lohnforderung des Gehilfen aufrechnen? Dieser Frage soll im folgenden nähergetreten werden.

Daß die Aufrechnung an sich zulässig ist, kann nicht bestritten werden, weil ja die beiderseitigen Leistungen aus dem Arbeitsvertrag ihrem Gegenstande nach gleichartig, Geldforderungen, und auch fällig sind, denn selbst wenn der Arbeitgeber den Lohnvorschuß gestundet hat, tritt eigentlich diese Fälligkeit ein, falls der Arbeitnehmer die Stellung verläßt. Dann kann gerechterweise der Arbeitgeber seine Forderung wegen Lohnvorschuß der Lohnforderung des Gehilfen entgegengesetzen, denn derselbe ist ja durch den Vorschuß befriedigt. Wir wollen aber nicht unerwähnt lassen, daß diese Ansicht bestritten ist und auch die Anschauung besteht, daß der Vorschuß bei der Restzahlung des Lohnes nicht zur Aufrechnung gebracht werden dürfe. Dann kann der Arbeitgeber den nicht abverdienten Lohnvorschuß nur nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 des BGB.) zurückfordern, ein sehr schwacher Trost! Also Vorsicht! Eine wesentliche Beschränkung im Recht der Aufrechnung bringt der § 394 des BGB., der die Aufrechnung gegen Forderungen, die der „Pfändung“ nicht unterworfen sind, ausschaltet. Es heißt da: „Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt.“ Diese Vorschrift kann weder durch Vereinbarung, noch durch eine Arbeitsordnung ausgeschlossen werden. Auch der sogenannte „Aufrechnungsvertrag“ gibt keine Gelegenheit, innerhalb der Unpfändbarkeitsgrenze aufzurechnen,

denn wenn ein Arbeitnehmer vor dem Fälligkeitstage einen solchen Aufrechnungsvertrag schließt, dann trifft er eine Verfügung über seinen Lohnanspruch, die nach § 2, Abs. 2 des Lohnbeschlagnahmengesetzes unzulässig ist.

Welche Forderungen sind es nun, die nicht gepfändet und zur Aufrechnung gebracht werden dürfen? Ausschlaggebend ist § 850 der Zivilprozeßordnung, das Lohnbeschlagnahmengesetz und die Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919, zu der wiederholt Neuerungen erfolgt sind. Nach diesen Vorschriften ist der Betrag, der nicht gepfändet, demnach auch nicht aufgerechnet werden darf, bei Auszahlungen für Monate auf 195 RM monatlich, bei Auszahlungen für die Woche mit 45 RM wöchentlich und bei täglichen Auszahlungen auf 7,50 RM täglich festgelegt. Beim Übersteigen dieser Beträge erhöht sich die Pfändungs- bzw. Aufrechnungsgrenze noch um ein Drittel des Mehrbetrages. Hat der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder auch einem unehelichen Kind Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich dieser unpfändbare Teil des Mehrbetrages noch um ein Sechstel für jede unterhaltsberechtigten Person, jedoch nur dann, wenn das Einkommen nicht mehr als 650 RM für den Monat oder 150 RM für die Woche oder 25 RM für den Tag beträgt (§ 1, Abs. 3 der Lohnpfändungs-Verordnung).

Die Aufrechnung in den soeben gezogenen Grenzen ist übrigens nicht zulässig, wenn die Forderung des Arbeitgebers daraus entstanden ist, daß er dem Arbeitnehmer Ware aus seinem Betrieb kreditiert hat, da solche Kaufpreisforderungen gemäß § 118 der Gewerbe-Ordnung nicht geltend gemacht werden können.

Eine Ausnahme erleidet der Rechtsgrundsatz, daß gegen Forderungen, die der Pfändung nicht unterliegen, auch nicht aufgerechnet werden darf, wenn es sich um Schadenersatzansprüche handelt, die auf vorsätzliche Schädigungen zurückzuführen sind. Dann kann immer unbeschränkt aufgerechnet werden. Das ist z. B. der Fall bei einem Kontraktbruch, bei Diebstahl, bei Sachbeschädigungen, Betriebsstörungen durch wilden Streik, Einstellung von Notstandsarbeiten usw. In solchen Fällen sind der Aufrechnung keine Grenzen gezogen.

Die Aufrechnung ist ein einseitiger Rechtsakt. Sie wird vollzogen durch die Erklärung des Aufrechnenden an die Gegenseite. Durch diese Erklärung erlöschen Forderung und Gegenforderung ohne weiteres.

Nr. 13. 1930 · Die Uhrmacher-Woche 229